

SATZUNG

über die Verleihung einer Verdienstmedaille durch den Landkreis Kronach

Der Kreistag des Landkreises Kronach erlässt aufgrund der Art. 17 Satz 1 und 30 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16.02.1952 (BayBS I S. 515) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1972 (GVBl S. 367) folgende Satzung über die Verdienstmedaille des Landkreises Kronach:

§ 1

Der Landkreis Kronach ehrt Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um den Landkreis verdient gemacht haben, durch eine Verdienstmedaille.

§ 2

Die Medaille wird in folgenden zwei Stufen verliehen:

1. Große Verdienstmedaille in Gold
2. Verdienstmedaille in Gold.

§ 3

Die Große Verdienstmedaille trägt auf der Vorderseite das Landkreiswappen mit der Umschrift „Landkreis Kronach“, auf der Rückseite die Aufschrift „Für hervorragende Verdienste um den Landkreis Kronach“.

Die Verdienstmedaille trägt auf der Vorderseite das Landkreiswappen mit der Umschrift „Landkreis Kronach“, auf der Rückseite die Aufschrift „Für besondere Verdienste“.

§ 4

Die Medaille ist nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt. Sie ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art. 18 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung.

§ 5

Die Fraktionen des Kreistages und der Landrat haben das Recht, Persönlichkeiten, die sich um den Landkreis Kronach besonders verdient gemacht haben, für die Verleihung der Verdienstmedaille vorzuschlagen.

§ 6

Über die Verleihung und die Medaillenstufe entscheidet der Kreistag. Dabei ist unter Anlegung eines strengen Bewertungsmaßstabes von dem Grundsatz auszugehen, dass eine Verleihung nur in besonderen Fällen und bei besonderen Verdiensten in Betracht kommen kann.

§ 7

Die Medaille geht in das Eigentum des Empfängers über. Über die Verleihung wird eine Besitzurkunde ausgestellt.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung einer Verdienstmedaille des Landkreises Kronach vom 09.09.1971 außer Kraft.